

Anfrage in der Fragestunde der Fraktion der CDU

Vorgehen bei Kinderehen

Wir fragen den Senat:

Aus der Vorlage 245/19 aus der städtischen Deputation für Soziales, Jugend und Integration ergeben sich unter Ziffer 7 Hinweise auf Straftaten, welche Regelungen zum Einschalten der Polizei oder Staatsanwaltschaft bestehen seitens der Behörde bei entsprechendem Verdacht?

Welche datenschutzrechtlichen Bestimmungen gelten für solche Fälle und inwiefern behindern sie das Einschreiten?

Inwiefern gibt es Verpflichtungen für Mitarbeiter des Jugendamtes entsprechende Meldungen bei Vorliegen eines konkreten Verdachtes auf Straftaten an die Polizei oder Staatsanwaltschaft zu machen?

Sandra Ahrens, Wilhelm Hinnens, Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU